

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

33. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. Oktober 1980

Nummer 101

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
2131	1. 9. 1980	RdErl. d. Innenministers Verwaltungsvorschrift über die Dienstkleidung, persönliche Ausrüstung und die Dienstgradabzeichen der Feuerwehren	2146

I.

2131

Verwaltungsvorschrift über die Dienstkleidung, persönliche Ausrüstung und die Dienstgradabzeichen der Feuerwehren

RdErl. d. Innenministers v. 1. 9. 1980 -
V B 4 - 4.421 - 1

Auf Grund des § 38 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuer-
schutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffent-
lichen Notständen - FSHG - vom 25. Februar 1975
(GV. NW. S. 182), geändert durch Gesetz vom 18. Septem-
ber 1979 (GV. NW. S. 552), ergeht folgende Verwaltungsvor-
schrift, zugleich als allgemeine Weisung nach § 26 Abs.
3 Nr. 1 dieses Gesetzes:

A. Allgemeines

- 1 Der Träger des Feuerschutzes stellt den Feuerwehr-
männern, den weiblichen Mitgliedern der Feuerweh-
ren und den Mitgliedern der Jugendfeuerwehren die
für den Dienst erforderliche Dienstkleidung mit den
jeweiligen Dienstgrad- und Ärmelabzeichen und die
persönliche Ausrüstung unentgeltlich zur Verfügung.
- 2 Dienstkleidung und persönliche Ausrüstung bleiben
Eigentum des Feuerschutzträgers; sie sind beim Aus-
scheiden aus der Feuerwehr an ihn zurückzugeben.
- 3 Für die Angehörigen der Berufsfeuerwehren ist der in
Anlage 1 zusammengestellte Bedarf an Dienstklei-
dung (mit entsprechenden Dienstgrad- und Ärmelab-
zeichen) und persönlicher Ausrüstung vorzusehen.
- 4 Die ehrenamtlichen Kräfte der Freiwilligen Feuer-
wehren sind mit der in Anlage 2 aufgeführten Dienst-
kleidung (mit entsprechenden Dienstgrad-, Ärmel-
und Funktionsabzeichen) und persönlicher Ausrüs-
tung auszustatten.
- 5 Für die hauptberuflichen Kräfte der Freiwilligen
Feuerwehren gilt Nr. 3 entsprechend; sie führen die
jeweiligen Dienstgradbezeichnungen und tragen die
entsprechenden Dienstgradabzeichen der Berufsfeu-
erwehren.
- 6 An der Dienstkleidung können getragen werden:
 - 6.1 Orden und Ehrenzeichen, soweit sie vom Bundespräsi-
denten, von den Landesregierungen oder von einer
anderen Stelle verliehen wurden und soweit das Ge-
setz über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 26. Juli
1957 (BGBl. I S. 844) nicht entgegensteht;
 - 6.2 anerkannte sportliche Leistungsabzeichen (siehe
hierzu auch meinen RdErl. v. 11. 8. 1960 - SMBl.
NW. 1131 -);
 - 6.3 Plaketten und Abzeichen, die bei besonderen Feuer-
wehrveranstaltungen herausgegeben werden, nur am
Tage der Veranstaltung.
- 7 Der Träger des Feuerschutzes kann den Mitgliedern
der Alters- und Ehrenabteilung der Feuerwehren ge-
statten, bei besonderen Feuerwehrveranstaltungen die
Dienstmütze mit blausilbergedrillter Kordel (6 mm Ø)
zu tragen.
- 8 Der Träger des Feuerschutzes kann besonders ehren-
voll ausgeschiedenen Feuerwehrmännern (SB) die Be-
rechtigung zum weiteren Tragen der Dienstkleidung
verleihen. Dies gilt sinngemäß auch für die Kreis- und
Bezirksbrandmeister.
- 9 Dienstkleidung und persönliche Ausrüstung, die die-
ser Verwaltungsvorschrift nicht entsprechen, dürfen
auf Anordnung des Trägers des Feuerschutzes aufge-
tragen werden, soweit Unfallverhütungsvorschriften
dem nicht entgegenstehen. Die durch diese Verwal-
tungsvorschrift festgesetzten Dienstgrad- und Ärmel-
abzeichen sind bis spätestens ein Jahr nach Inkraft-
treten dieser Verwaltungsvorschrift anzubringen.
- 10 Ich bin damit einverstanden, daß die hauptberuflichen
Angehörigen von Werkfeuerwehren die in Anlage 1,
und die nebenberuflichen Angehörigen von Werkfeu-

erwehren die in Anlage 2 angegebene Dienstkleidung
tragen. Voraussetzung ist, daß an der Dienstkleidung
ein Ärmelabzeichen mit der Aufschrift „Werkfeuer-
wehr“ getragen wird.

Angehörige von Betriebsfeuerwehren können eben-
falls die in Anlage 2 aufgeführte Dienstkleidung und
ein Ärmelabzeichen mit der Aufschrift „Betriebsfeuer-
wehr“ tragen.

Als Mützenabzeichen darf das für die öffentlichen
Feuerwehren mit Ausnahme der Bundeskokarde ge-
tragen werden.

- 11 Anfertigungsrichtlinien für den Dienstrock und den
Dienstmantel der Feuerwehrmänner (SB) und für die
Dienstkleidung der weiblichen Mitglieder der Feuer-
wehren sowie die Beschreibung der Ärmel- und Funk-
tionsabzeichen werde ich durch n. v. RdErl. bekannt-
geben.

B. Dienstkleidung

- 1 Die Feuerwehrmänner (SB), die weiblichen Mitglieder
der Feuerwehren und die Angehörigen der Jugend-
feuerwehren tragen im Dienst Dienstkleidung.
- 2 Zur Dienstkleidung gehören:
 - a) für Feuerwehrmänner (SB) der Berufsfeuerwehren
die in Anlage 1, für Feuerwehrmänner (SB) der Frei-
willigen Feuerwehren die in Anlage 2 aufgeführten
Ausrüstungsstücke.
 - b) für weibliche Mitglieder:

Jacke,	dunkelblau, 3/4 lang,
Rock,	dunkelblau,
Hose,	dunkelblau,
Polobluse,	weiß,
Kopfbedeckung,	dunkelblau, schiffchenähnlich,
Umhängetasche,	schwarz
 - c) für Angehörige der Jugendfeuerwehr:

Ausgehanzug:	Hose,	dunkelblau,
	Anorak,	dunkelblau,
	Diensthemd,	blaugrau,
	Längsbinder,	schwarz,
	Kopfbedeckung,	dunkelblau, Schiffchenform,
Übungsanzug:	Jugendfeuerwehrhelm,	
	Dienstanzug (ein- oder zweiteilig),	
	Leibriemen mit Zweidornschnalle,	
	Sicherheitshandschuhe,	
	Schuhe bzw. Stiefel nach UVV	
Sportzeug:	Trainingsanzug blau mit DJF-Ab- zeichen am linken Ärmel,	
	Sporthemd ist das T-Shirt der DJF	

C. Feuerwehrschtzkleidung

Die Feuerwehrschtzkleidung ist nur für die im Ein-
satzdienst tätigen Feuerwehrmänner (SB) vorgesehen
und besteht aus:

- a) Feuerwehrschtzanzug-Jacke, orange,
- b) Feuerwehrschtzanzug-Hose, schwarzblau,
als Rundbund-
oder Latzhose,
- c) Feuerwehr-Überjacke, orange.

Für die Herstellung sind die vom Land Rheinland-Pfalz
im Auftrage der Bundesländer erarbeiteten Herstellungs-
richtlinien verbindlich (s. RdErl. v. 25. 6. 1980 (n. v.) - VIII
B 4 - 4.421 - 01).

Die Feuerwehrschtzkleidung muß mit einem Prüfzei-
chen der Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM) oder
einer anderen amtlich anerkannten Prüfstelle versehen
sein, durch das der Gewebe- und der KleidungsHersteller
die Übereinstimmung des verwendeten Materials und der
Anfertigung mit den Herstellungsrichtlinien bestätigt.

Anlage 1

Anlage 2

D. Dienstgradabzeichen

Die Dienstgradabzeichen für Dienstrock und Dienstmantel werden auf dem linken Ärmel auf einem rechteckigen schwarzen Grundtuch von 90 mm Breite und von je nach Dienstgrad unterschiedlicher Höhe getragen. Der untere Rand des Grundtuches soll sich etwa 5 cm oberhalb der Ärmelunterkante befinden. Das Mittelfeld des Grundtuches wird in 6 mm Abstand vom Rand durch eine 2 mm starke Kordel unterschiedlicher Farbe umrahmt.

Die Dienstgradabzeichen im Mittelfeld des Grundtuches sind rote (nach RAL 3000), silber- oder goldfarbene Streifen von 8 x 60 mm Größe; bei mehreren Streifen beträgt der Abstand zwischen ihnen jeweils 5 mm.

Anlage 3 Den jeweiligen Dienstgraden/Dienststellungen werden die in Anlage 3 aufgeführten Dienstgradabzeichen und Kordeln auf dem Grundtuch sowie Band oder Kordel an der Dienstmütze zugeordnet.

E. Mützenabzeichen

Unmittelbar über der Kordel oder dem Band wird am Randtuch der Dienstmütze das Mützenabzeichen (Feuerwehremblem, das einen Feuerwehrhelm über 2 gekreuzten Feuerwehrbeilen und darunter stilisierte Flammen darstellt), über dem Mützenabzeichen die Bundeskokarde getragen.

Am Vorderteil der Arbeitsmütze (1 cm unterhalb des Mützendeckels) wird das verkleinerte Mützenabzeichen getragen.

Für den mittleren und gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst und vergleichbare Dienstgrade der Freiwilligen Feuerwehr ist das Abzeichen aus Messing - silberfarben, poliert;

für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst, für Bezirksbrandmeister, stellvertr. Bezirksbrandmeister und Kreisbrandmeister: Messing - goldfarben, poliert.

F. Ärmelabzeichen

Die Ärmelabzeichen werden auf dem linken Oberarm des Dienstrocks und des Dienstmantels getragen. Auf einem schwarzen Grundtuch von ca. 105 mm Höhe und 85 mm Breite ist das Gemeinde-/Stadtwappen, das Wappen des Kreises oder das Landeswappen mit entsprechender Umschriftung eingestickt.

G. Funktionsabzeichen

Funktionsabzeichen sind nur für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren vorgesehen. Sie werden am rechten Unterarm des Dienstrocks und des Dienstmantels getragen.

H. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt einen Tag nach Veröffentlichung in Kraft, gleichzeitig tritt mein RdErl. v. 23. 4. 1971 (SMBl. NW. 2131) außer Kraft.

**Dienstkleidung und persönliche Ausrüstung
für Feuerwehrmänner (SB) der Berufsfeuerwehren
und der hauptberuflichen Kräfte der freiwilligen Feuerwehren**

A. Ausstattungssoll

Lfd. Nr.	Kleidungs- oder Ausrüstungsstück	Anzahl je Feuerwehrmann Stück/Paar	Richtwert für die Tragezeiten je Stück (Paar) in Monaten
1	Dienstmütze	1	27
2	Arbeitsmütze	1	nach Bedarf
3	Dienstrock (dunkelblau)*)	3	20
4	Leichter Dienstrock (dunkelblau)	1	54
5	Lange Tuchhose (d'blau oder schwarz)*)	4	14
6	Dienstmantel	1	48
7	Sommer-Diensthemd	1	12
8	Oberhemden	3	14
9	Selbstbinder (einfarbig schwarz)	1	14
10	Unterhemden	3	14
11	Unterhosen	3	14
12	Strickjacke	1	42
13	Socken (schwarz)	3	7
14	Handschuhe (dunkelgraue Fingerhandschuhe)	1	14
15	Kopfschützer	1	nach Bedarf
16	Halbhohe Schaftstiefel oder Schnürstiefel für lange Hose	2	nach Bedarf
17	Halbschuhe (schwarz)	1	42
18	Sporthemd	1	27
19	Laufhose	1	27
20	Badehose	1	42
21	Sportschuhe	1	42
22	Trainingsanzug	1	54
23	Schutzjacke für den Einsatzdienst (Leder oder anderer geeigneter wasserabweisender, gegen Stichflammen schützender Stoff)	1	–
24	Feuerwehr-Schutzanzug	1	–
25	Feuerwehr-Überjacke	nach Bedarf	–
26	Feuerwehrlhelm mit Nackenleder	1	–
27	Hakengurt (mit Feuerwehrbeil und Schutztasche)	1	–
28	Doppeltönige Signalpfeife mit Kette	1	–
29	Atemschutzmaske	1	–
30	Arbeitsanzug für Werkstätdendienst	nach Bedarf	–
31	Schutzbrille	nach Bedarf	–

*) Anstatt eines Dienstrocks und einer lange Tuchhose kann ein Feuerwehr-Schutzanzug beschafft werden.

B. Anzugarten**B.1 Dienstanzug**

Lfd. Nr.	Bis zum Gruppenführer	Lfd. Nr.	Vom Zugführer an aufwärts
1	Dienstmütze*)	1	Dienstmütze*)
2	Dienstrock mit Oberhemd und Selbstbinder oder Sommer-Diensthemd (auf Anordnung)	2	Dienstrock mit Oberhemd und Selbstbinder oder Sommer-Diensthemd (auf Anordnung)
3	Lange Tuchhose	3	Lange Tuchhose
4	Graue Handschuhe	4	Lederhandschuhe
5	Halbschuhe oder auf Anordnung auch Schaftstiefel (Schnürstiefel)	5	Halbschuhe
6	Mantel (je nach Witterung)	6	Mantel (je nach Witterung)

*) Aus besonderem Anlaß kann auch das Tragen des Feuerwehrhelmes (ohne Nackenleder) angeordnet werden.

Der Dienstanzug wird in der Regel getragen:

- a) bei dienstlichen Veranstaltungen,
- b) beim gemeinsamen Auftreten mit anderen Feuerwehren,
- c) von Ehrenabteilungen,
- d) beim Sicherheitswachdienst in Theatern, Ausstellungsräumen usw.,
- e) bei Kontrollgängen (z. B. Brandschau, Feuermelderkontrolle).

B.2 Feuertdienstanzug

Lfd. Nr.	Bis zum Gruppenführer	Lfd. Nr.	Vom Zugführer an aufwärts
1	Feuerwehrhelm mit Nackenleder	1	Feuerwehrhelm mit Nackenleder
2	Feuerwehrschanzanzug-Jacke oder Dienstrock (2. oder mindere Garnitur) mit Kragenhemd und Binder	2	Dienstrock (2. oder mindere Garnitur) mit Kragenhemd und Binder
3	Feuerwehrschanzanzug-Hose oder lange Tuchhose (2. oder minderer Garnitur)	3	Lange Tuchhose (2. oder mindere Garnitur)
4	Handschuhe (je nach Witterung); für Angriffstrupps: Rohrführerhandschuhe	4	Handschuhe (nach Bedarf)
5	Schaftstiefel oder Schnürstiefel für lange Hose	5	Schaftstiefel oder Schnürstiefel für lange Hose
6	Schutzjacke	6	Schutzjacke oder -mantel*)
7	Doppeltönige Signalpfeife	7	Doppeltönige Signalpfeife
8	Hakengurt mit Feuerwehrbeil und Schutztasche	8	Atemschutzmaske (nach Bedarf)
9	Kopfschützer (auf Anordnung)	*)	Leder oder anderer geeigneter wasserabweisender, gegen Stichflammen schützender Stoff.
10	Atemschutzmaske (nach Bedarf)		
11	Warnweste (nach Bedarf)		

Der Leitende des Einsatzes oder des Übungs- und Ausbildungsdienstes kann unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften Änderungen des Anzugs anordnen (z. B. bei Aufräumarbeiten Ablegen des Hakengurtes).

**Dienstkleidung und persönliche Ausrüstung
für Feuerwehrmänner (SB) der freiwilligen Feuerwehren**

A. Ausstattungssoll

Lfd. Nr.	Kleidungs- oder Ausrüstungsstück	Anzahl je Feuerwehrmann Stück/Pair	Bemerkung	
1	Dienstmütze	1	Für alle Kleidungs- und Ausrüstungsstücke: Richtwerte für die Tragezeiten werden nicht festgelegt; Ersatz jeweils nach Bedarf	
2	Arbeitsmütze	1		
3	Dienstrock	1*)		
4	Lange Tuchhose	1		
5	Dienstmantel	1		
6	Sommer-Diensthemd	1		
7	Oberhemd	1		
8	Selbstbinder (schwarz)	1		
9	Halbhohe Schaftstiefel oder Schnürstiefel für lange Hose	1		(oder Stiefelgeld)
10	Arbeitsanzug	1		
11	Arbeitshandschuhe	nach Bedarf		
12	Handschuhe (dunkelgraue Fingerhandschuhe)	1		
13	Schutzjacke für den Einsatzdienst (Leder oder anderer geeigneter wasserabweisender, gegen Stichflammen schützender Stoff)	1		
14	Feuerwehr-Schutzanzug	1		
15	Feuerwehr-Überjacke	nach Bedarf		
16	Feuerwehrlhelm mit Nackenleder	1		
17	Hakengurt (mit Feuerwehrbeil und Schutztasche)	1		
18	Doppeltönige Signalpfeife mit Kette	1		
19	Atemschutzmaske	1		

*) Vom Brandmeister an aufwärts zusätzlich ein weiterer Dienstrock.

B. Anzugarten**B.1 Dienstanzug****Lfd. Nr. Kleidungseinzelstücke**

- | | |
|---|--|
| 1 | Dienstmütze*) |
| 2 | Dienstrock mit Oberhemd und Selbstbinder
oder Sommer-Diensthemd (auf Anordnung) |
| 3 | Lange Tuchhose |
| 4 | Schaftstiefel oder Schnürstiefel für
lange Tuchhose |
| 5 | Mantel (auf besondere Anordnung) |
| 6 | Handschuhe |

*) Aus besonderem Anlaß kann auch das Tragen des Feuerwehrhelmes (ohne Nackenleder) angeordnet werden.

Die für die Berufsfeuerwehr ergangenen Bestimmungen (Anlage 1, Abschnitt B. 1) über das Tragen des Dienstanzuges gelten sinngemäß.

B.2 Feuertdienstanzug**Lfd. Nr. Bis zum Gruppenführer****Lfd. Nr. Vom Zugführer an aufwärts**

- | | | | |
|---|---|----|---|
| 1 | Feuerwehrhelm mit Nackenleder | 1 | Feuerwehrhelm mit Nackenleder |
| 2 | Feuerwehr-Schutzanzug oder Dienstrock mit langer Tuchhose | 2 | Dienstrock (2. oder mindere Garnitur) |
| 3 | Schaftstiefel oder Schnürstiefel für lange Hose | 3 | Lange Tuchhose (2. oder mindere Garnitur) |
| 4 | Hakengurt mit Feuerwehrbeil und Schutztasche | 4 | Schaftstiefel oder Schnürstiefel für lange Hose |
| 5 | Doppeltönige Signalpfeife | 5 | Doppeltönige Signalpfeife |
| 6 | Schutzjacke | 6 | Schutzjacke oder -mantel*) |
| 7 | Atemschutzmaske (nach Bedarf) | 7 | Atemschutzmaske (nach Bedarf) |
| 8 | für Angriffstrupps:
Rohrführerhandschuhe | *) | Leder oder anderer geeigneter wasserabweisender, gegen Stichflammen schützender Stoff |
| 9 | Warnweste (nach Bedarf) | | |

Die für die Berufsfeuerwehr ergangenen Bestimmungen (Anlage 1, Abschnitt B. 2) über Anzugänderungen gelten sinngemäß.

a) Berufsfeuerwehr

Lfd. Nr.	Dienstgrad	Dienststellung	Abzeichen	
			a) Höhe des Grundtuches b) Farbe der Mittelfeld-einfassung c) Farbe und Anzahl der Streifen	Mützenband oder -kordel der Dienstmütze
1	Feuerwehrmann-Anwärter	Truppmann	Kein Abzeichen	
2	Feuerwehrmann		a) 38 mm b) rot c) rot; einer	wie bei lfd. Nr. 1
3	Oberfeuerwehrmann	Truppmann	a) 51 mm b) rot c) rot; zwei	wie bei lfd. Nr. 1
4	Brandmeister	Truppführer (Trupp als nicht selbständige taktische Einheit)	a) 64 mm b) rot c) rot; drei	wie bei lfd. Nr. 1
Oberbrandmeister-Lehrgang B III				
5	Oberbrandmeister	Gruppenführer	a) 51 mm b) rotsilber-gedrillt c) rot; zwei	rotsilber-gedrillte Kordel (8 mm Ø), zweifach, verstellbar
6	Hauptbrandmeister	Gruppenführer/ Zugführer	a) 64 mm b) rotsilber-gedrillt c) rot; drei	wie bei lfd. Nr. 5
7	Brandinspektor-Anwärter		a) 38 mm b) silberfarben c) keine	silberfarbene Kordel (8 mm Ø), zweifach, verstellbar
Brandinspektor-Lehrgang B IV				
8	Brandinspektor	Zugführer/ Wachvorsteher	a) 38 mm b) silberfarben c) silberfarben; einer	wie bei lfd. Nr. 7
9	Brandoberinspektor		a) 51 mm b) silberfarben c) silberfarben; zwei	wie bei lfd. Nr. 7
10	Brandamtmann		a) 64 mm b) silberfarben c) silberfarben; drei	wie bei lfd. Nr. 7
11	Brandamtsrat		a) 77 mm b) silberfarben c) silberfarben; vier	wie bei lfd. Nr. 7
12	Brandoberamtsrat	Abschnittsleiter/ Wehrleiter	a) 90 mm b) silberfarben c) silberfarben; fünf	wie bei lfd. Nr. 7
13	Brandreferendar		a) 38 mm b) goldfarben c) keine	goldfarbene Kordel (8 mm Ø), zweifach, verstellbar
14	Brandrat z.A. Brandrat	Wehrleiter/ Direktionsdienst	a) 38 mm b) goldfarben c) goldfarben; einer	wie bei lfd. Nr. 13
15	Oberbrandrat		a) 51 mm b) goldfarben c) goldfarben; zwei	wie bei lfd. Nr. 13
16	Branddirektor		a) 64 mm b) goldfarben c) goldfarben; drei	wie bei lfd. Nr. 13

Lfd. Nr.	Dienstgrad	Dienststellung	Abzeichen		
			a) Höhe des Grundtuches	b) Farbe der Mittelfeld-einfassung	
17	Ltd. Branddirektor (Oberbranddirektor)	Wehrleiter/ Direktionsdienst	a) 77 mm	b) goldfarben	Mützenband oder -kordel der Dienstmütze
18	Direktor der Berufsfeuerwehr		c) goldfarben; vier	c) goldfarben; fünf	

b) Freiwillige Feuerwehr

Lfd. Nr.	Dienstgrad	Dienststellung	Abzeichen		
			a) Höhe des Grundtuches	b) Farbe der Mittelfeld-einfassung	
1	Feuerwehrmann- Anwärter, Feuerwehr- Assistentin- Anwärterin	Truppmann	a) 38 mm	b) rot	Mützenband oder -kordel der Dienstmütze
2	Feuerwehrmann, Feuerwehr- Assistentin	Truppmann	c) keine	c) rot; einer	
3	Oberfeuerwehrmann, Feuerwehr- Oberassistentin	Truppmann	a) 51 mm	b) rot	schwarzes Lacklederband, zweifach, verstellbar
			c) rot; zwei	c) rot; zwei	
Truppführer-Lehrgang F II					
4	Unterbrandmeister(in)	Truppführer (Trupp als nicht selbständige Einheit)	a) 64 mm	b) rot	wie bei lfd. Nr. 1
			c) rot; drei	c) rot; drei	
Gruppenführer-Lehrgang F III					
5	Brandmeister(in)	stellv. Gruppenführer/ Gruppenführer	a) 38 mm	b) rotsilber-gedrillt	rotsilber-gedrillte Kordel (8 mm Ø), zweifach, verstellbar
6	Oberbrandmeister(in)	Gruppenführer	c) rot; einer	c) rot; einer	
Zugführer-Lehrgang F IV					
7	Hauptbrand- meister(in)	stellv. Zugführer	a) 64 mm	b) rotsilber-gedrillt	wie bei lfd. Nr. 5
8	Hauptbrandmeister	Zugführer	c) rot; drei	c) rot; drei	
Lehrgang: Führen von Verbänden F V					
9	Hauptbrandmeister	Zugführer/ stellv. Wehrführer in Gemeinden bis 25000 Einwohner (s. § 6 Abs. 3 d. Laufbahnverord.)	a) 51 mm	b) silberfarben	silberfarbene Kordel (8 mm Ø), zweifach, verstellbar
			c) silberfarben; zwei	c) silberfarben; zwei	

Lfd. Nr.	Dienstgrad	Dienststellung	Abzeichen	
			a) Höhe des Grundtuches b) Farbe der Mittelfeld-einfassung c) Farbe und Anzahl der Streifen	Mützenband oder -kordel der Dienstmütze
Wehrführer-Lehrgang				
10	Stadt-/Gemeindebrandmeister	Wehrführer in Gem. bis 25 000 E/ stellv. Wehrführer in Gem. von 25–60 000 E	a) 64 mm b) silberfarben c) silberfarben; drei	wie bei lfd. Nr. 8
11	Stadt-/Gemeindebrandmeister	Wehrführer in Gem. von 25–60 000 E/ stellv. Wehrführer in Gem. über 60 000 E	a) 77 mm b) silberfarben c) silberfarben; vier	wie bei lfd. Nr. 8
12	Stadt-/Gemeindebrandmeister	Wehrführer in Gem. über 60 000 E/ stellv. Kreisbrandmeister.	a) 90 mm b) silberfarben c) silberfarben; fünf	wie bei lfd. Nr. 8
13	Kreisbrandmeister	Unterstützung des OKD bei der Aufsicht über die Freiw. Feuerwehren	a) 38 mm b) goldfarben c) goldfarben; einer	goldfarbene Kordel (8 mm Ø), zweifach, verstellbar
14	stellv. Bezirksbrandmeister	Unterstützung des RP bei der Aufsicht über die Freiw. Feuerwehren	a) 51 mm b) goldfarben c) goldfarben; zwei	wie bei lfd. Nr. 13
15	Bezirksbrandmeister	Unterstützung des RP bei der Aufsicht über die Freiw. Feuerwehren	a) 64 mm b) goldfarben c) goldfarben; drei	wie bei lfd. Nr. 13

c) Werkfeuerwehr (hauptberufliche Kräfte)

Lfd. Nr.	Dienstgrad	Dienststellung	Abzeichen	
			a) Höhe des Grundtuches b) Farbe der Mittelfeld-einfassung c) Farbe und Anzahl der Streifen	Mützenband oder -kordel der Dienstmütze
1	Werk-Feuerwehrmann-Anwärter	} Truppmann	Kein Abzeichen	
2	Werk-Feuerwehrmann		a) 38 mm b) rot c) rot; einer	schwarzes Lacklederband zweifach, verstellbar
3	Werk-Oberfeuerwehrmann	Truppmann/ Truppführer	a) 51 mm b) rot c) rot; zwei	wie bei lfd. Nr. 1
4	Unterbrandmeister	Truppführer/ stellv. Gruppenführer	a) 64 mm b) rot c) rot; drei	wie bei lfd. Nr. 1

Lfd. Nr.	Dienstgrad	Dienststellung	Abzeichen	
			a) Höhe des Grundtuches b) Farbe der Mittelfeld-einfassung c) Farbe und Anzahl der Streifen	Mützenband oder -kordel der Dienstmütze
Oberbrandmeister-Lehrgang B III				
5	Brandmeister	Gruppenführer	a) 38 mm b) rotsilber-gedrillt c) rot; einer	rotsilber-gedrillte Kordel (8 mm Ø), zweifach, verstellbar
6	Oberbrandmeister	Zugführer/Wehrleiter (2 Löschruppen einschl. hauptberufl. Kräfte)	a) 51 mm b) rotsilber-gedrillt c) rot, zwei	wie bei lfd. Nr. 5
7	Hauptbrandmeister	Zugführer/Wehrleiter (2 Löschruppen einschl. hauptberufl. Kräfte)	a) 64 mm b) rotsilber-gedrillt c) rot; drei	wie bei lfd. Nr. 5
8	Brandinspektor-Anwärter		a) 38 mm b) silberfarben c) keine	silberfarbene Kordel (8 mm Ø), zweifach, verstellbar
Brandinspektor-Lehrgang B IV				
9	Brandinspektor	Wehrleiter (3 Löschruppen, davon mindestens 1 Gruppe hauptber. Kräfte)	a) 38 mm b) silberfarben c) silberfarben; einer	wie bei lfd. Nr. 8
10	Brandoberinspektor	Wehrleiter (4 Löschruppen, davon mindestens 1 Gruppe hauptber. Kräfte)	a) 51 mm b) silberfarben c) silberfarben; zwei	wie bei lfd. Nr. 8
11	Brandingenieur	Wehrleiter (2 Löschzüge, davon mindestens 1 Zug hauptber. Kräfte)	a) 38 mm b) goldfarben c) goldfarben; einer	goldfarbene Kordel (8 mm Ø), zweifach, verstellbar
12	Brandoberingenieur	Wehrleiter (3 Löschzüge, davon mindestens 1 Zug hauptber. Kräfte)	a) 51 mm b) goldfarben c) goldfarben; zwei	wie bei lfd. Nr. 11
13	Branddirektor	Wehrleiter (mehr als 3 Löschzüge, davon mindestens 1 Zug hauptberufl. Kräfte)	a) 64 mm b) goldfarben c) goldfarben; drei	wie bei lfd. Nr. 11

d) Werkfeuerwehr (nebenberufliche Kräfte)

Für die nebenberuflichen Kräfte der Werkfeuerwehren gelten die Dienstgradabzeichen der Freiwilligen Feuerwehren (Buchstabe b) entsprechend.

e) Betriebsfeuerwehr

Für die Angehörigen der Betriebsfeuerwehren gelten die Dienstgradabzeichen der Werkfeuerwehren (Buchstabe c bzw. d) entsprechend.

Einzelpreis dieser Nummer 3,20 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 380301 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 59,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 118,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 688 8293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postcheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-104 X